

// Im Blickpunkt

Das Thema Gestaltungsmissbrauch ist ein „Evergreen“. Die in dieser Ausgabe vorgestellten Beiträge widmen sich diesem Problembereich: *Schiffer/Sommer* (Seite 2432) sprechen sich gegen die von der Finanzverwaltung praktizierte „Gepräge-theorie“ aus, da diese zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei der steuerrechtlichen Beurteilung der Mittelbeschaffung bei gemeinnützigen Körperschaften führt. Zur Abgeltungsteuer auf verdeckte Gewinnausschüttungen äußert sich *Kollruss* (Seite 2437). Wegen des Wegfalls der Erbschaft-/Schenkungssteuer in Österreich reduzieren sich für Deutsche steuersparende Gestaltungen durch Verlegung des Wohnsitzes nach Österreich, vgl. dazu *Götzenberger* (Seite 2439).

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht



// Standpunkt



von **Dipl.-Kffr. Nina Lavreshvili**, European Business School, Oestrich-Winkel

Grenzüberschreitende Verlustverrechnung

Im Oktober hat der EuGH kurz aufeinander zwei Urteile zur grenzüberschreitenden Verlustverrechnung gefällt. Die Rechtsprechung des EuGH auf diesem Gebiet ist ambivalent und schwer vorhersehbar. Die beiden Urteile stellen weitere Mosaiksteine dar, die sich in das komplexe Bild des für die Mitgliedstaaten hoch sensiblen Themas der grenzüberschreitenden Verlustverrechnung einfügen. So grundverschieden die Sachverhalte der beiden Urteile sind – das Urteil in der Rs. *Renneberg* (EuGH, 16.10.2008 – C-527/06) beschäftigt sich mit der Berücksichtigung von Verlusten aus einer belgischen, selbst genutzten Immobilie in den Niederlanden, wohingegen sich das Urteil in der Rs. *Krankenheim Ruhesitz am Wannsee* (EuGH, 23.2.2008 – C-157/07) mit österreichischen Betriebsstättenverlusten eines deutschen Stammhauses aus dem Jahr 1994 auseinandersetzt – haben beide Urteile gemeinsam, dass es im Grunde nicht wie in vielen der prominenten vorherigen Fälle um die Auslegung der Freistellungsmethode und damit einhergehend der Symmetrietheorie geht, sondern nunmehr die gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen bei der Anrechnungsmethode näher beleuchtet werden. Dabei birgt das zweite Urteil eine besondere Überraschung: Die Beschränkung bei der Verlustverrechnung wurde durch die Kohärenz des deutschen Steuersystems gerechtfertigt. Diesen legendären Rechtfertigungsgrund hat der EuGH vor knapp 15 Jahren im Urteil zur Rs.

Bachmann (EuGH, 28.1.1992 – C-204/90) eingeführt und anerkannt. Seitdem hatten die Regierungen bei fast jeder passenden wie unpassenden Gelegenheit dieses Argument bemüht – stets vergeblich. Nach den misslichen Versuchen konzentrierte sich die Argumentation in Folge der Rs. *Marks&Spencer* (EuGH, 13.12. 2005 – C-446/03) auf die Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse als *den* neuen Rechtfertigungsgrund. Sehr wahrscheinlich wird die Kohärenz jedoch wieder eine Renaissance erleben.

Entscheidungen**BFH: Aufwendungen für NLP- und Supervisionskurse als Werbungskosten**

Durch Urteile vom 28.8.2008 – VI R 44/04 und VI R 35/05 – hat der BFH entschieden, dass Aufwendungen für Kurse zum „Neuro-Linguistischen Programmieren“ (NLP-Kurse) und für Supervisionskurse Werbungskosten darstellen können. Sie dienen der Sicherung und Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit als Bestandteil der Sozialkompetenz („soft skills“) zu Schlüsselqualifikationen für Führungspositionen. Insofern liegen auch gleichgerichtete Interessen vor, so dass auch ein homogener Teilnehmerkreis zu bejahen ist. Die Kenntnisse werden im Rahmen der beruflichen Tätigkeit verwendet, so dass eine berufliche Veranlassung vorliegt.

Private Verwendungsmöglichkeiten der vermittelten Lehrinhalte sind unbeachtlich, wenn sie sich als bloße Folge zwangsläufig und untrennbar aus den im beruflichen Interesse gewonnenen Kenntnissen und Fähigkeiten ergeben.

Volltext der Urteile: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2431-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Umsatzsteuerbefreiung für ambulante Pflegedienste

Im Urteil vom 30.7.2008 – XI R 61/07 – hat der BFH wie folgt entschieden: Ist der ambulante

Pflegedienst als Einrichtung mit sozialem Charakter anzusehen, ist er mit seinen Einnahmen von der Umsatzsteuer befreit (so schon BFH, 22.4.2004 – V R 1/98). Diese Steuerbefreiung erweitert der BFH nunmehr auf Umsätze, die ein solcher Pflegedienst als sog. Haushaltshilfe i. S. d. § 38 SGB V durch die Versorgung und Betreuung von Kindern erzielt, weil der haushaltsführende Elternteil hierzu krankheitsbedingt nicht fähig ist. Der BFH stützt sich dabei auf die Rechtsprechung des EuGH (9.2.2006 – C-415/04, Slg. 2006 I-1385). Danach wird die Finanzverwaltung ihre Auffassung ändern müssen, wonach nur solche Leistungen umsatzsteuerbefreit sind, die der ambulante Pflegedienst unmittelbar gegenüber dem erkrankten Elternteil erbringt.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2431-2 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisungen**BMF: Überlassung von Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 8 Abs. 2 S. 3 EStG)**

Die Rechtsgrundsätze der Urteile des BFH vom 4.4.2008 – VI R 85/04 und VI R 68/05 – werden von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nicht geteilt (BMF, 23.10.2008 – IV C 5 – S 2334/08/10010). Der BFH hatte für die Anwendung des Zuschlags gem. § 8 Abs. 2 S. 3 EStG auf den Umfang der tatsächlichen Nutzung eines betrieblichen Kfz abgestellt. Das BMF hingegen beruft sich auf den Wortlaut der Vorschrift, der nur die Nutzungswertermittlung (1%-Methode) oder die Fahrtenbuchmethode zur Ermittlung des Nutzungswerts der privaten Nutzung des Kfz zulasse.

Das BFH-Urteil – VI R 85/04 – wendet der Fiskus daher nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus an, das BFH-Urteil – VI R 68/05 – nur im Wege einer Billigkeitsregelung.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2431-3 unter www.betriebs-berater.de